

WERRA-MEISSNER-KREIS



H a u p t s a t z u n g

für den

**Werra-Meißner-Kreis vom 15.12.1977 in der Fassung der 6. Änderungssatzung
vom 14.11.2006**

Übersicht:

- § 1 Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages
- § 2 Zusammensetzung des Kreisausschusses
- § 3 Schriftführer des Kreistages und ständige Unterzeichner der Niederschrift
- § 4 Ausschüsse des Kreistages
- § 5 Haushaltswirtschaft
- § 6 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages

- (1) Zur Vertretung des/der Vorsitzenden des Kreistages bei dessen/deren Verhinderung sind vier Vertreter/innen zu wählen.
- (2) Die Vertreter sind in der Reihenfolge zur Stellvertretung berufen, die sich bei der Wahl nach dem Höchstzahlverfahren ergeben hätte.
- (3) Sind die Vertreter aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages gewählt worden, regelt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag.

§ 2

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und elf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 3

Schriftführer des Kreistages und ständige Unterzeichner der Niederschrift

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlzeit einen Schriftführer sowie einen Vertreter und bestellt vier Abgeordnete als ständige Unterzeichner/innen der Niederschrift.

§ 4

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Finanzausschuss
 - c) Gesundheits- und Sozialausschuss
 - d) Schulausschuss
 - e) Umweltausschuss
 - f) Ausschuss für Gleichstellungs- und Frauenfragen
 - g) Rechnungsprüfungsausschuss
 - h) Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
 - i) Ausschuss für Kreis- und Regionalentwicklung

- (2) Den ständigen Ausschüssen gehören jeweils dreizehn Mitglieder an.
- (3) Die Ausschüsse wählen zur Vertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers jeweils einen Vertreter.
- (4) Die ständigen Ausschüsse können für bestimmte Aufgabenbereiche aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft des Kreises finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114 u HGO.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in der "Werra-Rundschau" und den im Kreisgebiet erscheinenden Bezirksausgaben der "Hessische/Niedersächsische Allgemeine" veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitungen vollendet. Soweit die Veröffentlichung an verschiedenen Tagen erfolgt, ist für die Vollendung der Bekanntmachung der letzte Erscheinungstag maßgebend.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese beim Kreisausschuss in Eschwege, Schlossplatz 1, während der Dienststunden an sieben Tagen zu jedermanns Einsicht ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Im Falle der Auslegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 7 *) Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.05.1974 außer Kraft.

**) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 15.12.1977*